

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Ferien auf dem Wasser“

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln die rechtliche Beziehung zwischen dem Charterer (nachfolgend Mieter genannt) und dem Vermieter „Ferien auf dem Wasser“ (nachfolgend Vermieter genannt). Gegenstand des Vertrages ist die Miete/Charter eines Hausbootes/einer Yacht.

1. **Abschluss der Buchung:**

Eine Reservierung/Buchung wird nach Eingang der vom Mieter unterschriebenen Buchungsanmeldung oder Eingang der Anzahlung verbindlich. Sobald die Buchung bestätigt wird, treten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Vermieters in Kraft. Eine Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung wird ausdrücklich empfohlen.
2. **Zahlungsbedingungen/Kaution:**
 - 2.1. Mit Eingang der unterschriebenen Buchungsanmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 35% fällig. Die Restzahlung erfolgt 6 Wochen vor Abfahrt. Bei kurzfristigen Buchungen von weniger als 6 Wochen vor Abfahrt, ist die Gesamtzahlung sofort zu leisten.
 - 2.2. Eine Kaution in Höhe von EUR 1.500,- ist vor Bootsübergabe in Bar zu entrichten. Die Kaution kann auch vorab auf das Konto des Vermieters überwiesen werden. Die Kaution ist die Höhe der Selbstbeteiligung im Schadensfall.
 - 2.3. Die Kaution wird am Ende der Bootsfahrt zurückerstattet, wenn das Boot wohlbehalten zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückgebracht wird. Der Mieter haftet bis zur Höhe der Kaution für Schäden an Boot und Ausrüstung, für Unfälle und Nebenkosten. Über die Kaution hinaus haftet der Mieter in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
3. **Rücktritt durch den Mieter, Umbuchung**
 - 3.1. Der Mieter kann jederzeit vor Reisebeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung in schriftlicher Form (per E-Mail, Fax oder Post). Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück oder tritt er die Fahrt nicht an, sind Stornokosten zu bezahlen:
 - a.) beim Reiserücktritt von mehr als 6 Monate vor Reisebeginn: 15% Stornokosten
 - b.) beim Reiserücktritt von 6 Monate bis 4 Monate vor Reisebeginn: 30% Stornokosten
 - c.) beim Reiserücktritt von 4 Monate bis 2 Monate vor Reisebeginn: 50% Stornokosten
 - d.) beim Reiserücktritt von 2 Monate bis 4 Wochen vor Reisebeginn: 70% Stornokosten
 - e.) ab 4 Wochen vor Reisebeginn: 100% Stornokosten.
 - 3.2. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Vermieter überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Stornopauschale entstanden sei.
 - 3.3. Bei einer Umbuchung auf einen anderen Termin (gleiches Jahr) wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,- erhoben.
4. **Bereitstellung und Bootsübergabe, Befähigung des Schiffsführers:**
 - 4.1. Mit der Übergabe des Bootes erfolgt die Einweisungsfahrt. Ist die Einweisungsfahrt aus besonderen Umständen nicht mit der Übergabe möglich (zum Beispiel bei später Ankunft des Mieters), so ist der Vermieter berechtigt, die Einweisungsfahrt auf den Morgen des folgenden Tages zu verlegen.
 - 4.2. Der Mieter erklärt, dass er im Besitz des Motorbootführerscheins „Binnen“ oder einer gleichwertigen Lizenz ist. Er erklärt ferner, dass er mindestens 21 Jahre alt ist.
 - 4.3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Geeignetheit und Fähigkeit des Mieters, die Yacht laut Binnenschiffahrtsstraßenordnung BschStrO zu führen, durch eine Einweisungsfahrt zu überprüfen und – falls die Geeignetheit und Fähigkeit nicht festgestellt werden konnten - vom Vertrag zurückzutreten. Dem Mieter stehen in diesem Fall keine Ansprüche hieraus zu. Andere Personen als der verantwortliche Bootsführer dürfen die Yacht nur unter seiner Aufsicht und Verantwortung führen.
5. **Unbenutzbarkeit der Wasserwege:**

Im Falle von Hochwasser, Niedrigwasser, Einschränkung der Fahrt (wegen Überflutung oder Trockenheit), sonstigen Schäden der Wasserwege oder anderen Umständen, die eine Schifffahrt unmöglich oder schwierig machen, kann der Vermieter im Verhältnis zu den Einschränkungen, die durch die vorliegenden Vorkommnisse entstehen, Ort und Abfahrtsdaten der Bootsfahrt verändern. Wenn die Vorkommnisse eine Bootsfahrt unmöglich machen, kann der vom Kunden gezahlte Reisepreis auf einen anderen Reisezeitpunkt, je nach Verfügbarkeit des Bootes, übertragen werden.
6. **Unterbrechung der Fahrt und Pannen:**
 - 6.1. Fahrtunterbrechungen oder Pannen berechtigen nicht zur Minderung des Reisepreises oder zu Schadenersatz, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit des Vermieters. Der Vermieter unterhält einen Reparatordienst, der täglich erreichbar ist und sämtliche Schäden an Boot und Motor schnellstmöglich und fachmännisch beseitigt. Jegliche Reparaturen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Er ist unverzüglich telefonisch bei Schäden oder Defekten zu benachrichtigen. Dem Mieter ist es nicht gestattet, eigenmächtig in technische Anlagen einzugreifen. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtung, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - 6.2. Kann die Fahrt nicht vertragsmäßig durchgeführt werden, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Vermieter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Diese Abhilfe kann auch durch telefonische Beratung erfolgen.
 - 6.3. Wenn die Dauer des Festliegens infolge einer vom Kunden nicht verschuldeten Panne länger als 24 Stunden ist, erstattet der Vermieter dem Mieter den anteiligen Mietpreis, den dieser für die nicht genutzte Zeit gezahlt hat. Die Dauer des Festliegens wird von dem Moment an gerechnet, in dem der Kunde den Hafen oder Vermieter von der Panne benachrichtigt hat.

6.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Mietvertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Mieter die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Vermieter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Vermieter verweigert wird.

6.5. Wenn festgestellt wird, dass der Schaden vom Kunden oder einer mitreisenden Person schuldhaft verursacht wurde, kann dieser keinerlei Entschädigung verlangen. Der Kunde ist schadensersatzpflichtig.

7. Rückgabe des Bootes:

Die Rückgabe des Bootes hat in einem besenreinen Zustand am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabehafen (wie im Vertrag eingetragen) zu erfolgen. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Die Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Gibt der Mieter das gemietete Boot nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

8. Benutzungsbeschränkungen und sonstige Anweisungen:

Die zugelassene Personenzahl bei der Vermietung ist auf 8 Personen beschränkt. Kinder unter acht Jahren sollten eine Schwimmweste tragen. Die Schwimmweste wird vom Vermieter für die Dauer der Fahrt zur Verfügung gestellt. Das Boot darf nur im versicherten Fahrtgebiet (siehe Mietvertrag) gefahren werden. Nachtfahrten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie Fahrten bei schlechter Sicht, wie zum Beispiel Nebel sind verboten. Nicht gestattet ist das Abschleppen von Schiffen und Gegenständen, Bootsrennen oder Geschicklichkeitsfahrten. Der Mieter erklärt, dass ihm die Deutsche Bundesschiffahrtsordnung (für den Rhein die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, für die Mosel die Moselschiffahrtspolizeiverordnung) bekannt ist und von ihm beachtet wird. Ferner erklärt der Mieter, dass ihm seine Pflichten aus § 8 der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf Binnenschiffahrtstraßen in der Fassung vom 01.01.1997 (SportbootVermV-Bin) bekannt sind und von ihm beachtet werden. Die entsprechenden Verordnungen können online eingesehen werden ([SportbootVermV-Bin](#) , [BinSchStrO](#)) und befinden sich bei den Bordunterlagen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der Vorschriften unter Umständen eine Gefährdung des Versicherungsschutzes gegeben ist, wofür der verantwortliche Schiffsführer die Verantwortung trägt.

9. Haftung:

Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz wegen Mängeln der bereitgestellten Yacht ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz wegen Verzug (verschuldeter verspäteter Bereitstellung des Bootes) oder von ihm zu vertretender Unmöglichkeit ist auf EUR 250,- beschränkt. Entfernte Folgeschäden sind hierbei ebenfalls ausgeschlossen.

10. Versicherung:

Das Boot ist kasko- und haftpflichtversichert. Die Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1000,- ist bei Übernahme der Yacht als Kautions hinterlegen (siehe Punkt 2). Nicht versichert sind persönliche Ausrüstungsgegenstände des Mieters.

11. Unfälle:

Im Falle eines Unfalles, einer Beschädigung des Bootes oder einer Verletzung von Besitz oder Rechten Dritter ist der Mieter verpflichtet:

- a.) die Feststellung der Personalien aller Beteiligten vorzunehmen,
- b.) alle bekannten Tatsachen und Umstände unverzüglich an den Vermieter telefonisch zu melden,
- c.) den entstandenen Schaden so gering als möglich zu halten.

12. Betriebsmittel:

Alle Betriebsmittel (Treibstoff) gegen zu Lasten des Mieters. Das Gleiche gilt für eventuell anfallende Hafengebühren. Gas wird zur Verfügung gestellt und ist im Mietpreis inklusive.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Vermieter in schriftlicher Form geltend zu machen. Der Mieter ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem zuständigen Hafen oder Vermieter zur Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Mieter schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Preisminderung nicht ein.

14. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so berührt das die Geltung des anderen Vertragsinhaltes nicht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

15. Nebenabreden, Vertragsänderungen:

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Stand: Juni 2017